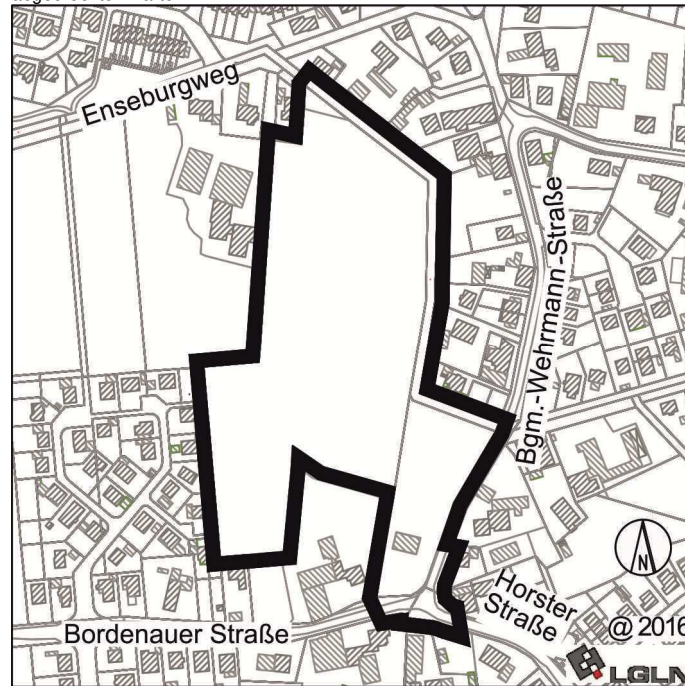


Bekanntmachung der Stadt Garbsen Nummer (Nr.): 42/2018

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 8/28, „Klüterfeld“ gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, im Stadtteil Frielingen ein Baugebiet für Wohnbebauung zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Karte.



Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Frielingen der Stadt Garbsen, nördlich der vorhandenen Bebauung der „Bordenauer Straße“, westlich der vorhandenen Bebauung „Bürgermeister-Wehrmann-Straße“ und südlich der vorhandenen Bebauung „Enseburgweg“. Das Plangebiet umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 17/35, 17/40, 129, 130/1, 131/5 und 145/6 der Flur 9 der Gemarkung Frielingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8/28 mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Sie liegen in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Garbsen (www.garbsen.de) sowie über das zentrale Internetportal des Landes eingesehen (<https://uvp.niedersachsen.de>) werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Garbsen, den 23.05.2018

Stadt Garbsen
Der Bürgermeister
Dr. Christian Grahl